

Freundschaft Zeitung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Kasachstans

Tagung des Obersten Sowjets der UdSSR fortgesetzt

Ergebnisse der Diskussion auf dem außerordentlichen Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR...

Unionsrepubliken aus der UdSSR schenken. Bei der Eröffnung der Sitzung...



Die Montagehalle Nr. 17 des Zelinograd... arbeitet seit April 1989 nach dem Kollektivvertrag...

Wirtschaftsleben kurzgefaßt

In zügigem Tempo rüsten die Mechanisatoren des Sowchos 'Kusnezki' im Gebiet Karaganda...

Mit gutem Anlauf sind die Werkstätten der Semipalatinsker Schuhfabrik in das neue Planjahr gestartet...

Informationsmitteilung über das Plenum des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion

Am 16. März 1990 setzte das Plenum des ZK der KPdSU seine Arbeit fort...

An der Arbeit des Plenums beteiligten sich Sekretäre der Stadt-, Rayon- und Parteikomitees...

In den Debatten kamen zu Wort: K. Salykow - Vorsitzender des Komitees des Obersten Sowjets...

flotte, M. Sch. Schamijew - 1. Sekretär des Tatarischen Gebietskomitees der KPdSU...

hochschule, G. Tsch. Schirschin - 1. Sekretär des Tuwinischen Gebietskomitees der KPdSU...

des XXVIII. Parteitags der KPdSU, die Durchführung der Berichtswahlkampagne...

Das Plenum beauftragte die Redaktionskommission und das Politbüro des ZK...

Auf dem Plenum wurde ein Beschluß über die Durchführung der Parteikonferenz...

Das Plenum billigte den Entwurf der Bestimmung über die Zentrale Kontroll- und Revisionskommission der KPdSU.

M. S. Gorbatschow hielt auf dem Plenum des ZK der KPdSU das Schlußwort.

Damit schloß das Plenum des ZK der KPdSU seine Arbeit ab.

Beschluß des Plenums des Zentralkomitees der KRdSU vom 16. März 1990 über den Termin der Einberufung des XXVIII. Parteitags der KPdSU...

1. In Abänderung des Beschlusses des Septemberplenums (1989) des ZK der KPdSU...

2. Dem Parteitag sind folgende Fragen zu unterbreiten:

1) Über den Verlauf der Umgestaltung und die Aufgaben der Partei, Bericht des Zentralkomitees der KPdSU...

2) Bericht der Zentralen Revisionskommission der KPdSU, Bericht der stellvertretenden Vorsitzenden...

3) Über die Plattform der KPdSU 'Zum humanen demokratischen Sozialismus'.

4) Über das Statut der KPdSU.

5) Über die Bestimmung betreffs der Zentralen Kontroll- und Revisionskommission der KPdSU.

6) Wahl der Zentralorgane der Partei.

Es ist als zweckmäßig zu befinden, daß die mit der Plattform und dem Statut der KPdSU verbundenen Fragen im Bericht zur ersten Frage dargelegt werden.

3. Es ist die Vertretungsquote zum XXVIII. Parteitag der KPdSU festzulegen - ein Delegierter von je 4 000 Parteimitgliedern.

4. Es ist als notwendig zu erachten, Delegierte zum XXVIII. Parteitag der KPdSU auf breiter demokratischer Grundlage...

ferns und der Alternative unter unmittelbarer Teilnahme aller Kommunisten zu wählen.

Anzunehmen sind die Vorschläge über den Modus der Delegiertenwahl zum XXVIII. Parteitag der KPdSU...

Die Listen der gemäß der festgelegten Ordnung gewählten Delegierten werden für den XXVIII. Parteitag der KPdSU durch die Gebiets- und Regionsparteiorganisationen...

Die Kommunisten der Parteiorganisationen in der Sowjetarmee, der Seestreitkräfte, in den inneren und Grenztruppen wählen die Delegierten zum XXVIII. Parteitag der KPdSU...

Die in den Parteiorganisationen der sowjetischen Einrichtungen im Ausland registrierten Kommunisten wählen die Delegierten zum XXVIII. Parteitag der KPdSU...

5. Die Ordnung und der Termin der Einberufung der Berichtswahlkampagne in den Parteiorganisationen werden durch

die ZK der Unionsrepubliken sowie die Regions- und Gebietskomitees der KPdSU in der RSFSR festgelegt.

Der Modus der Wahl der Delegierten zu Stadtparteiorganisationen (in Städten, die eine bezirksmäßige Parteiorganisation haben), zu Kreis-, Gebiets-, Regionsparteiorganisationen und zu Parteilagen der Kommunistischen Parteien der Unionsrepubliken...

6. Zur Demokratisierung der Wahl von Delegierten zu Konferenzen und Parteilagen sowie der Wahl der leitenden Parteilagen werden folgende Bestimmungen aufgestellt:

Als gewählt gelten die Kandidaten, die die Stimmenmehrheit gegenüber anderen Kandidaten erhalten, dabei aber mehr als die Hälfte der Stimmen der KPdSU-Mitglieder...

Die Parteiversammlung, die Konferenz, der Parteitag, die das höchste Organ der entsprechenden Parteiorganisation oder der Kommunistischen Partei bilden, sind berechtigt, die Frage der Wahl des 1. Sekretärs (des Sekretärs) des Parteikomitees oder

einer anderen zu wählenden Person durch alle auf der Versammlung, Konferenz oder auf dem Parteitag Anwesenden zu lösen...

Von diesen Bestimmungen soll man sich bis zur Annahme des neuen Statuts der UdSSR leiten lassen.

7. Auf den Wahlberichtsversammlungen, konferenzen, auf den Parteilagen der Kommunistischen Parteien der Unionsrepubliken gilt es, die Sachlage in den Parteiorganisationen sowie die Maßnahmen zur grundsätzlichen Verbesserung der Parteiarbeit tiefgreifend und allseitig zu behandeln...

8. Gemäß den Zielsetzungen der XIX. Unionsparteiorganisationen sollen auf den bevorstehenden Parteilagen und konferenzen einheitliche Kontroll- und Revisionskommissionen gewählt werden...

9. Das Politbüro des ZK ist zu beauftragen, die mit der Vorbereitung des XXVIII. Parteitags der KPdSU verbundene Arbeit unter Heranziehung von Mitgliedern und Kandidaten des ZK der KPdSU...

7. Der Ministerrat der UdSSR wird beauftragt: Im Jahre 1990 dem Obersten Sowjet der UdSSR folgende Entwürfe zur Erörterung vorzulegen:

Telegramm

Vilnius, Oberster Sowjet der Litauischen SSR, an den Vorsitzenden des Obersten Sowjets der Litauischen SSR V. Landsbergis...

Beschluß

des außerordentlichen dritten Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR im Zusammenhang mit den Entscheidungen des Obersten Sowjets der Litauischen SSR vom 10.-12. März 1990

Der Oberste Sowjet der Litauischen SSR hat am 10.-12. März 1990 Beschlüsse über die Wiederherstellung der Unabhängigkeit des litauischen Staates...

Über das Verfassungsrecht auf Selbstbestimmung verfügend, darf jede Unionsrepublik zu gleichem Zeitpunkt den Beitritt zur Föderation nicht beim Austritt aus derselben...

Der Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR stellt fest, daß die Souveränität der Unionsrepubliken der UdSSR sich weiterhin auf das Territorium Litauens als einer sowjetischen sozialistischen Unionsrepublik erstrecken...

Der Kongreß der Volksdeputierten der UdSSR beschließt: 1. Die Rechte jeder Unionsrepublik auf freien Austritt aus der UdSSR bekräftigend...

2. Der Präsident der UdSSR, der Oberste Sowjet der UdSSR und der Ministerrat der UdSSR werden beauftragt, bis zur Annahme der entsprechenden Entscheidungen über diese Frage die Verteidigung der legitimen Rechte jedes in Litauen lebenden Menschen sowie die Wahrung der Rechte und Interessen der Unionsrepublik...

Moskau, Kreml 15. März 1990

Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR

Über das Inkrafttreten des Gesetzes der UdSSR 'Über das Eigentum in der UdSSR'

Der Oberste Sowjet der UdSSR beschließt:

1. Das Gesetz der UdSSR 'Über das Eigentum in der UdSSR' ist ab 1. Juli 1990 in Kraft zu setzen.

2. Bis zur Koordinierung der Gesetzgebung der Union der SSR und der Unionsrepubliken mit dem Gesetz der UdSSR 'Über das Eigentum in der UdSSR' werden die heute geltenden Gesetzgebungsakten der Union der SSR, der Unions- und autonomen Republiken angewandt...

3. Das Gesetz der UdSSR 'Über das Eigentum in der UdSSR' hinsichtlich jener Rechte und Verpflichtungen angewandt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entstehen werden.

4. Die Bestimmungen des Gesetzes der UdSSR 'Über das Eigentum in der UdSSR' hinsichtlich des Staatseigentums: des Unionsigentums, des Eigentums der Unionsrepubliken, der autonomen Republiken, der autonomen Gebiete, der autonomen Republiken, autonomen Gebiete, autonomen Bezirke...

'Über das Eigentum in der UdSSR' bezieht sich auf die Rechtsverhältnisse, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. ab 1. Juli 1990, entstehen.

Die Bestimmungen des Punktes 2 des Artikels 7 des genannten Gesetzes erstrecken sich auf die Rechtsverhältnisse, die sowohl vor als auch nach dem 1. Juli 1990 entstanden sind oder entstehen werden.

4. Die Bestimmungen des Gesetzes der UdSSR 'Über das Eigentum in der UdSSR' hinsichtlich des Staatseigentums: des Unionsigentums, des Eigentums der Unionsrepubliken, der autonomen Republiken, der autonomen Gebiete, der autonomen

Republiken, autonomen Gebiete, autonomen Bezirke und der administrativ-territorialen Gebilde in der Ordnung erfolgt, die in den Gesetzgebungen der Unions- und der autonomen Republiken ausgehend von den in den Abschnitten 1 und 2 des vorliegenden Punktes vorgesehene Prinzipien festgelegt wird.

5. Die Gerichtsachen, die laut dem Gesetz der UdSSR 'Über das Eigentum in der UdSSR' zum Kompetenzbereich des Gerichts und der Staatlichen Arbitrage gehören und in den Verwaltungs- und sonstigen Organen nicht bis zum 1. Juli 1990 abgeschlossen sind, sollen durch die Gerichte und Organe der Staatlichen Arbitrage gemäß der neu festgelegten Zuständigkeit behandelt werden.

6. Die Regelungen über den Schutz des Eigentumsrechts, die in den Artikeln 32-34 des Gesetzes der UdSSR 'Über das Eigentum in der UdSSR' vorgesehene sind, erstrecken sich auch auf

die Anforderungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind.

Das im Punkt 2 des Artikels 31 des Gesetzes vorgesehene Recht auf Ersatz des Schadens, der dem Eigentümer durch die Annahme des Gesetzgebungsaktes über die Einstellung des Eigentumsrechts zugefügt wird, gilt auch für die Akte, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verabschiedet wurden.

7. Der Ministerrat der UdSSR wird beauftragt: Im Jahre 1990 dem Obersten Sowjet der UdSSR folgende Entwürfe zur Erörterung vorzulegen:

Der Gesetzgebungsakte der UdSSR, die die Rechtsverhältnisse bezüglich des Zustandekommens und der Auswertung von Erfindungen und Entdeckungen, von wissenschaftlichen, Literatur- und Kunstwerken und anderen Objekten des geistigen Eigentums regulieren;

des Gesetzgebungsaktes, der die Arten des Eigentums festlegt, das im Interesse der staatlichen und gesellschaftlichen Sicherheit oder gemäß der internationalen Verträge der UdSSR nicht im Besitz von Bürgern sein darf;

des Gesetzgebungsaktes über Aktiengesellschaften sowie über andere wirtschaftliche Gesellschaften und Genossenschaften;

des Gesetzes über die Organisation der Staatsorgane zur Unterbreitung, das über das Bestiztum des Unionsigentums verfügt wird;

bis zum 1. Juli 1990 sind die Beschlüsse der Regierung der UdSSR mit dem Gesetz der UdSSR 'Über das Eigentum in der UdSSR' in Übereinstimmung zu bringen;

bis zum 1. Juli 1990 ist die Überprüfung und Aufhebung der Normative, darunter auch der Instruktionen durch die Ministerien, Staatlichen Komitees und zentralen Organe der UdSSR abzusichern, die dem genannten Gesetz widersprechen;

bis zum 1. Juli 1990 sind dem Obersten Sowjet der UdSSR Vorschläge über die Koordinierung der Gesetzgebungsakten der UdSSR mit dem Gesetz der UdSSR 'Über das Eigentum in der UdSSR' zu unterbreiten.

8. Die Obersten Sowjets der Unions- und der autonomen Republiken haben die Gesetzgebungen der Unions- und der autonomen Republiken mit dem genannten Gesetz in Übereinstimmung zu bringen.

Vorsitzender des Obersten Sowjets der UdSSR M. GORBATSCHOW

Moskau, Kreml, 6. März 1990

Während des Krieges gab es über das Tun und Handeln der Partisanen nur kurze Berichte. Die Kommandeure trugen meistens andere Namen, sogar die Ortschaften ihrer Kampfhandlungen wurden nicht genannt. Die Lage forderte diese Geheimhaltung. Nach Kriegsende berichteten über Alexander Hermann die Zeitung „Krasnaja Swesda“ sowie seine Kampferlebnisse.

„Während des Krieges gab es über das Tun und Handeln der Partisanen nur kurze Berichte. Die Kommandeure trugen meistens andere Namen, sogar die Ortschaften ihrer Kampfhandlungen wurden nicht genannt. Die Lage forderte diese Geheimhaltung. Nach Kriegsende berichteten über Alexander Hermann die Zeitung „Krasnaja Swesda“ sowie seine Kampferlebnisse.“

Romantik des revolutionären Kampfes und der Kämpfe um die Sowjetmacht unwobene Leninbrüder übte auf den empfänglichen Jugendlichen einen starken Einfluss aus. Bereits in der Kindheit gefielen ihm ganz besonders Menschen mit verbliebenen Budjonny-Heimen.

Im April 1942 überquerte die Zweite Sonder-Partisanenbrigade die Frontlinie. Die sechsmonatigen Manöver im Hinterland des Gegners waren beendet. Die wichtigsten Aufgaben, die das Kommando der Nordwestfront der Partisanenbrigade gestellt hatte, waren erfüllt.

„So verlieren wir alle Menschen. Wenn wir schon umkommen sollen, dann wenigstens im Gefecht.“ Der Kommissar pflichtete dem Brigadekommandeur bei. Und die müden und hungrigen Kämpfer nahmen wiederum ein Gefecht auf. Die feindliche Umkreisung war durchbrochen. Nach einem aufreibenden nächtlichen Marsch machte die Brigade in den Sumpfen halt.

Die Faschisten setzten auf den Kopf des Brigadekommandeurs Hermann einen Preis von 400 000 Mark fest. Wer jedoch ihn lebendig zur Gestapo bringe, sollte zusätzlich ein Einzelgehört, zwei Kühe und ein Pferd bekommen.

Zum 45. Jahrestag des Sieges

Um ihn entstanden Legenden

Alexander HERMANN wurde am 24. Mai 1915 in Petrograd als Sohn eines Angestellten geboren. Mitglied der KPdSU seit 1942. Nach Beendigung der Siebenklassenschule schlosserte Alexander und studierte am Technikum für Automobilbau. Ab November 1933 ist er bei der Roten Armee. 1937 absolvierte er die Panzeroffizierschule in Orjol. Darauf folgte der Dienst in einer mechanisierten Brigade. Zum Kriegsbeginn war er im zweiten Studienjahr der Militärschule „M. W. Frunse“.

Alexander Hermann kam am 6. September 1943 ums Leben — beim Ausbruch aus der feindlichen Umkreisung beim Dorf Shtitiza im Rayon Noworshew, Gebiet Pskow. Laut Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 2. April 1944 wurde ihm der Titel „Held der Sowjetunion“ postum verliehen. Er wurde ferner mit dem Leninorden 1. Klasse ausgezeichnet.

spreche ich nicht, Ihr wißt gut, wenn Ihr euch wählt und auf wen Verlaß ist. Als Aufklärungsschiff setzen wir ein — einen Panzerführer, aus der Sonderschule der Militärakademie, einen Aufklärer. Man sagt, er sei übermäßig hitzig und auch ziemlich jung für solche einen Posten. Doch ein Brigadekommandeur wie Major Litwinnenko — wiederum verlieh Watutin dem Gespräch eine freundschaftliche Note — „braucht auch draufgängerische Helfer“.

auf in die Offiziers-Panzerschule Orjol. Das Geleit in die Armee gab ihm der Leningrader Kommandeur.

mann führte die Partisanenvereinigung über die Frontlinie. Litwinnenko, Belasch und einige andere Kommandeure hatte man zum Einsatz in der regulären Armee abberufen. Die Brigade wurde durch freiwillige Jugend aus den frontnahen Rayons des Gebiets Leningrad aufgefüllt. Alle Brigademitglieder waren gut bewaffnet. Als Kommissar wurde der Kader-Politler Andrej Iwanowitsch Issajew eingesetzt.

chene Kämpfen und Streifzügen. Sie fanden Unterkunft nicht in Wäldern, sondern in Dörfern, aus denen sie die Okkupanten vertrieben. Die Partisanenabteilungen unternahmen nachts Eilmärsche, mitunter 60 bis 80 Kilometer weit, tauchten dann in völlig unerwarteten Orten der Rayons Porchow, Slawkowitschi, Poschewitz, Noworshew und anderer waldlosen Rayons auf. Durch unerwartete Angriffe, rasches Zurückweichen, die größere regnerische Kräfte eintrafen, durch das Vermögen, sich schnell in kleinere Gruppen aufzulösen, und wenn nötig, sich auf einen Funksender hin zusammenzuballen, erwarben sich die Partisanen den Ruhm unergreifbarer „Nachtgepenster“.

Litwinnenko lächelte verlegen und fragte dann vorschriftsmäßig: „Gestatten Sie zu handeln, Genosse General?“

„Die Manöver der Zweiten Sonderbrigade zogen sich über mehrere Monate. Nichts konnte die Kühnen des Litwinnenko zum Halt bringen oder von der Marschroute abbringen, die ihnen von Watutin vorgezeichnet worden war — weder die Schneestürme im ersten Kriegswinter noch das danach einsetzende Schlammwetter und die Weigeselligkeit noch die Aktionen der Strafkommandos und Sperrabteilungen der Faschisten. Diese Manöver waren für Hermann eine gute Schule der Tapferkeit. Und er hat sie mit „ausgezeichnet“ absolviert.“

Die Brigade passierte glücklich die Vorderlinie des Gegners im Raum der Chausseestraße Cholm — Staraja Russa und zog in Richtung der Grenze der Partisanenregion. Von dieser „Waldrückenpublik“ im Hinterland des Feindes, die nach den Gesetzen der Sowjetmacht lebte, erfuhr Hermann erstmalig im Radio während des Streifzuges zur lettischen Grenze. Litwinnenko kommentierte diese Meldung des Sowinformbüros über die Erfolge der Genossen W. und O. Er sagte damals den Kommandeuren der 2. Partisanenbrigade: „Das sind ganz tüchtige Männer, Prachtexemplare. Sie leisten etwas Hervorragendes. Ja, wir waren und bleiben Sowjetmenschen.“

Am 20. August funkte Hermann an den Stab der Partisanenbewegung:

„Dieses Gespräch fand in einer sehr schweren Zeit statt. Die faschistischen Panzergruppen stießen weiter keilförmig in die Verteidigungslinie der Roten Armee vor. Dennoch gelang es, an mehreren Frontabschnitten, das Angriffsstempo des Gegners zu dämpfen.“

Die Meldungen von Hermanns Aufklärern gaben der Brigade stets grünes Licht. Geschrieben wurden sie auf Papierfetzen, Packpapier, Heftblättern und -deckeln, dazu unmittelbar im Lager des Feindes. Man gewann sie unter Lebensgefahr, deshalb wurden sie möglichst knapp und exakt verfaßt. Im Archiv sind diese Meldungen gegenwärtig in zwei dicken Aktendeckeln zusammengetragen.

Am 20. August funkte Hermann an den Stab der Partisanenbewegung: „Vor 9. August an ist die Brigade ständig in Kämpfen verwickelt. Wir vernichteten bereits 570 feindliche Soldaten und Offiziere. Fünf Panzer sind getroffen, einer davon ging in Flammen auf. Es sind außerdem elf MG-Nester vernichtet. Aus den Dokumenten der Gefallenen geht hervor, daß gegen uns das 4. Sperrregiment und eine Panzerdivision eingesetzt sind.“

in einer Sonderdirektive verwies Hitler auf die Gefahr des Lahmlegens der Eisenbahnstrecken bei Leningrad.

Die Hauswirtin Klawdija Spinewa erzählte:

Die Faschisten hatten vor Alexander Hermann eine Heldenangst. Einmal trug sich folgendes zu. Ausnahmslos alle Partisanen waren zur fälligen Operation ausgerückt. Und da tauchte, weiß Gott, woher, ein kleineres Wirtschaftskommando auf. Die deutschen Soldaten waren erst im Begriff, ins Dorf einzurücken, da kam ihnen ein etwa zwölfjähriger Junge entgegen und schrie aus Leibeskräften: „Hermann kommt!“

Bei den Faschisten galt Hermann als Verräter, fährt Klawdija Spinewa in ihrer Erzählung fort. In Wirklichkeit war er jedoch ein herzensguter Mensch. Müde von der fälligen Operation zurückgekehrt, hat er oft um „Offen geröstete Milch mit Haut“. Dabei lächelte er so einnehmend. Andere griffen nach dem Schnapsglas. Er jedoch zog die Milch vor. Damals ging er in den Gemüsegarten. Dort hatten wir einen Herkules gesät. Da stand er dann und laute sich am Anblick des Grün an. Er hatte ein großes Herz“, fügte der alte Spinew hinzu, ein Mann hoch in den Achtzigern. Sein Gedächtnis läßt in den letzten Jahren nach und versagt manchmal. Doch heute ist er wie ungewöhnlich. Er hat aufmerksam zugehört, worüber seine Tochter erzählte, und ergötzte sogar manchen.

Schon zu Lebzeiten des Helden entstanden um ihn Legenden und Lieder. Sie wurden nicht nur von den Partisanen gesungen, die er anführte. Auch die Einwohner der okkupierten Dörfer sangen sie. Als Kampflösung klangen sie in den Wäldern, wo die Auseinandersetzungen mit den Faschisten besonders scharf waren.

Im Rayon Nowosokolniki wußte man von ihm zu erzählen, daß eine alte Kolchosbauerin schrecklich verprügelt wurde, weil sie dem Spielhecker-Starosten auf die Frage, was sie über den Banditen Hermann gehört habe, stolz geantwortet habe: „Sehr viel Gutes. Er ist nämlich kein Bandit wie du, sondern unser General, den uns Moskau selbst gesandt hat.“

Nachdem der Verräter die alte Frau arg zergerichtet hatte, schrieb er: „Jetzt wirst du, alte Hexe, den Hermann bestimmt lange nicht vergessen!“

General Watutin erhob sich, trat hinter dem Tisch hervor und trat zur Karte: „Jawohl, eben Streifzüge im tiefen Hinterland brauchen wir. Leonid Michailowitsch. Man soll bis zum Oberlauf des Flusses Wellikaja und noch weiter vordringen, bis zur lettischen Grenze, bis hierher.“ Dabei zog der Zeigefinger des Stabschefs auf der Karte eine Linie nach dem Westen und machte an einem kleinen schwarzen Kreis halt. Bis daher soll die Brigade vorrücken, bis Sebesh. Das ist eine alte Grenzfestung. Rundherum Seen und Fichtenwälder.“

Der Erzähler behauptete, er habe es mit eigenen Augen gesehen, wie der erlende Verräter in jener Nacht erschlagen wurde. Und das habe selbst Hermann getan. Ein großer, starkgebauter Mann, der schlohweiße General Hermann. Der alte General war damals — sagte und schreibe — 27 Jahre alt...“

Der Plan dieser Operation war vom Stabschef Belasch und von Hermann aufgestellt. Mit dem Kommando des nächtlichen Oberfalls hatte man Hermann beauftragt.

Ausschlaggebend für den Erfolg dieses riskanten Unternehmens war die exakt durchgeführte Aufklärung. Als Bettler verkleidet, hatten die Leute Hermanns die Siedlung und die Bahnstation aufgesucht. Sie hatten das System des Patrouillendienstes erforscht und die Feuerernster auskundschaftet.

„Am 22. Juni 1941 fuhr ich mal zum Flughafen Tuschino“, beginnt der Frontbildbericht A. M. Meshujew sein Buch „Heldenleben in Fotos“. Unterwegs schaute ich bei der Fotochronik der TASS vorbei, wo ich arbeitete. Hier hörte ich: Krieg.“



„Am 22. Juni 1941 fuhr ich mal zum Flughafen Tuschino“, beginnt der Frontbildbericht A. M. Meshujew sein Buch „Heldenleben in Fotos“.

„Am 22. Juni 1941 fuhr ich mal zum Flughafen Tuschino“, beginnt der Frontbildbericht A. M. Meshujew sein Buch „Heldenleben in Fotos“.

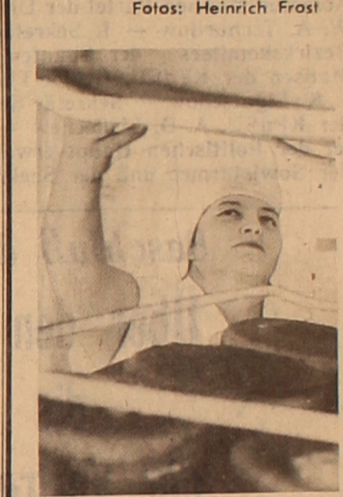
„Am 22. Juni 1941 fuhr ich mal zum Flughafen Tuschino“, beginnt der Frontbildbericht A. M. Meshujew sein Buch „Heldenleben in Fotos“.

„Am 22. Juni 1941 fuhr ich mal zum Flughafen Tuschino“, beginnt der Frontbildbericht A. M. Meshujew sein Buch „Heldenleben in Fotos“.



Der Tag der Qualität blieb in keinem Betrieb Zelinograds unbeachtet. Überall fanden Ausstellungen und Wettbewerbe der Qualität statt. Die kompetente Kommission ermittelte die beste Erzeugnisse und beste Arbeiter. Natürlich wurden auch die Erzeugnisse der Brotfabriken nicht außer acht gelassen. Im Zelinograd Backkombinat fand ein Wettbewerb um die höchste Qualität der Backwaren statt.

Unsere Bilder: Der Direktor des Zentrums für Staatliche Standards S. Sh. Ibragimow und der Referent des Gebietssekretariats N. M. Browermann während der Beurteilung der Qualität des Brots, das von der Abteilung Arbeiterversorgung NOD-2 gebacken wird; zu gleicher Zeit wurden in den Abteilungen des Brotkombinats Brot, Semmeln, Pfefferkuchen und Torten gebacken. Jelena Janot — eine der besten Arbeiterinnen des Zelinograd Brotkombinats.



Situation in Litauen

Maßnahmen zur Einschränkung der unkontrollierten Ausfuhr von Waren aus Litauen sind am vergangenen Donnerstag in Vilnius auf einer Sitzung des Präsidiums des Obersten Sowjets dieser Republik erörtert worden. Zu diesem Zweck sollen in nächster Zeit 37 Kontrollposten an der Grenze eingerichtet werden.

In Litauen werden Unterschriften unter ein Schreiben gesammelt, in dem Unzufriedenheit darüber geäußert wird, daß Vytautas Landsbergis und nicht Algirdas Brazauskas zum Vorsitzenden des litauischen Parlaments gewählt wurde. Landsbergis und Brazauskas sprachen am Donnerstag gemeinsam im litauischen Fernsehen und bestätigten die Exaktheit der veröffentlichten Wahlergebnisse. Jeder Zweifel daran komme den Gegnern Litauens sehr gelegen.

Zum Status der KPdSU in Litauen sagte Landsbergis, daß auf der nächsten Tagung des Obersten Sowjets der Republik entsprechende Rechtsakte angenommen werden müssen.

Gesetz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
Über das Eigentum in der UdSSR

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Das Eigentumsrecht

1. Das Eigentumsrecht wird in der UdSSR gesetzlich anerkannt und geschützt.
2. Der Eigentümer besitzt, nutzt und verfügt über das ihm gehörende Eigentum nach eigenem Ermessen.

1. Als Eigentum können sich Boden, seine Schätze, Gewässer, die Pflanzen- und die Tierwelt, Gebäude, Anlagen, Ausrüstungen, Gegenstände der materiellen und geistigen Kultur, Geld, Wertpapiere und anderes Eigentum auf-treten.

2. Die Ergebnisse der wirtschaftlichen Nutzung des Eigentums (Erzeugnisse und Einkünfte), wenn laut Gesetz und Vertrag nicht anderes vorgesehen ist, gehören dem Besitzer dieses Eigentums.

Artikel 4. Die Träger des Eigentumsrechts. Die Formen des Eigentums

1. Das Eigentum in der UdSSR tritt auf in Form des Eigentums der Sowjetbürger, des Kollektiv- und des Staats Eigentums.

2. In der UdSSR kann es Eigentum fremder Staaten, internationaler Organisationen und ausländischer juristischer Personen und Bürger geben.

3. Durch die Gesetzgebungsakte der Unions- und autonomen Republiken können sonstige im vorliegenden Gesetz nicht vorgesehene Eigentumsformen festgelegt werden.

4. Das Eigentum kann gemäß dem Recht auf das gemeinschaftliche (Teil- oder gemeinsames Eigentum) gleichzeitig mehreren Personen, ungeachtet der Eigentumsform, gehören.

5. Der Staat schafft für die Entwicklung verschiedener Eigentumsformen die nötigen Bedingungen und gewährleistet ihren Schutz.

Artikel 5. Die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Eigentümers

1. Laut Verpflichtungen der juristischen Person kann die Zwangsvollstreckung in ein beliebiges Vermögen erfolgen, das ihr auf Grund des Eigentumsrechts, der vollständigen Wirtschaftsführung oder der operativen Leitung gehört, außer dem Fall, der im Artikel 26 des vorliegenden Gesetzes vorgesehen ist.

2. Der Eigentümer haftet nicht für die Verbindlichkeiten der von ihm bestimmten juristischen Personen, und diese haften nicht für die Verbindlichkeiten des Eigentümers außer den Fällen, die durch die Gesetzgebungsakte der Unions- und autonomen Republiken vorgesehen sind.

3. Die Bürger haften für ihre Verpflichtungen mit dem ihnen laut Eigentumsrecht gehörenden Eigentum.

4. Das Verzeichnis des Vermögenswertes der Bürger, in die auf Anspruch von Kreditoren keine Zwangsvollstreckung erfolgen kann, wird durch die Gesetzgebungsakte der Unions- und autonomen Republiken festgelegt.

5. Der Eigentümer haftet nicht für die Verbindlichkeiten der von ihm bestimmten juristischen Personen, und diese haften nicht für die Verbindlichkeiten des Eigentümers außer den Fällen, die durch die Gesetzgebungsakte der Unions- und autonomen Republiken vorgesehen sind.

6. Die Bürger haften für ihre Verpflichtungen mit dem ihnen laut Eigentumsrecht gehörenden Eigentum.

7. Das Verzeichnis des Vermögenswertes der Bürger, in die auf Anspruch von Kreditoren keine Zwangsvollstreckung erfolgen kann, wird durch die Gesetzgebungsakte der Unions- und autonomen Republiken festgelegt.

Abschnitt II. Das Eigentum der Bürger der UdSSR

Artikel 6. Die allgemeinen Bestimmungen über das Eigentum der Bürger

1. Das Eigentum der Bürger wird geschaffen und vermehrt durch ihre Arbeitseinkünfte aus der Teilnahme an der gesellschaftlichen Produktion, aus der Führung einer eigenen Wirtschaft und aus den Einnahmen von den in Kreditanstalten angelegten Mitteln, von den Aktien und anderen Wertpapieren, vom Vermögenswert durch Erbschaft und andere gesetzliche Begründungen.

2. Dem Bürger gehört das ausschließliche Recht, über seine Fähigkeiten zur produktiven und schöpferischen Arbeit zu verfügen.

3. Der Bürger realisiert dieses Recht selbständig oder auf Grund eines Arbeitsvertrags.

4. Der Bürger hat das Recht, mit Einverständnis des Eigentümers einen Geld- oder einen anderen Betrag zum Vermögen des Betriebs, einer anderen Wirtschaftsorganisation, einer Bauern- oder sonstigen Arbeitswirtschaft, in der er laut Arbeitsvertrag beschäftigt ist, zu leisten und an der Verteilung des Gewinns (Einkommens) dieses Betriebs (Organisation) oder Wirtschaft (proportional der Höhe dieses Beitrags) teilzunehmen.

5. Für die Führung der Bauern- und der individuellen Nebenwirtschaft, für den Gartenbau, den Bau und den Unterhalt der Wohnhäuser und für die Befriedigung anderer gesetzlich vorgesehener Belange werden den Bürgern Landflächen in lebenslangen Erb-eigentum übertragen.

6. Das Vermögensrecht der Bürger wird vom Gesetz anerkannt und geschützt.

Artikel 7. Die Objekte des Eigentumsrechts der Bürger

1. Eigentum der Bürger können Wohnhäuser, Datschen, Gartenhäuser, Anpflanzungen auf dem Grundstück, Transportmittel, Geldmittel, Aktien und andere Wertpapiere, Haushaltsgegenstände und Konsumgüter, Produktionsmittel für die Führung der Bauern- und anderer Arbeitswirtschaft, der individuellen Nebenwirtschaft, des Garten- und Gemüsebaus, der individuellen wirtschaftlichen Tätigkeit, die erzeugte Produktion und die erwirtschafteten Einnahmen sowie anderes Vermögen zu Konsumzwecken sein.

2. Das Mitglied einer Wohnungs-, Wohnungsbau-, Datschen-, Garage- oder einer anderen Kooperative, das vollständig seinen Geldbeitrag für die Wohnung, Datsche, Garage, ein anderes Gebäude oder einen anderen Raum geleistet hat, die ihm zur Verfügung gestellt wurden, erhält das Besitzrecht auf dieses Vermögen.

3. Der Mieter eines Wohnraumes im Hause des staatlichen und gesellschaftlichen Wohnungs-fonds und die Mitglieder seiner Familie haben das Recht, dem Besitzer die jeweilige Wohnung oder das Haus abzukaufen.

Nach dem Eigentumsverwerb des besagten Vermögens hat der Bürger das Recht, darüber nach eigenem Ermessen zu verfügen — es zu verkaufen, zu vermachen, in Pacht zu geben, andere dem Gesetz nicht widersprechende Geschäfte damit zu treiben.

4. Durch die Gesetzgebungsakte der UdSSR, der Unions- und der autonomen Republiken können Arten des Vermögens bestimmt werden, das nicht zum Besitz der Bürger gehören kann. Der Bestand und der Wert eines anderen Vermögens, das der Bürger sich für seine Arbeitseinkünfte und Ersparnisse sowie unter anderen gesetzlichen Begründungen angeeignet hat, wird nicht eingeschränkt.

Abschnitt III. Das Kollektiveigentum

Artikel 10. Allgemeine Bestimmungen über das Kollektiveigentum

1. Als Kollektiveigentum gilt das Eigentum der Pachtbetriebe, der kollektive Betriebe, der Kooperativen der Aktiengesellschaften, der Wirtschaftsgenossenschaften, der Wirtschaftsorganisationen, der Massenorganisationen und anderer Vereinigungen, die als juristische Personen auftreten.

2. Die Bildung und Vermehrung des Kollektiveigentums wird abgesehen durch die Übergabe von Staatsbetrieben in Pacht, durch die Gewährung der Möglichkeit den Arbeitskollektiven, die erzielten Gewinne für das Abkaufen des Staats Eigentums zu nutzen, durch die Umgestaltung von Staatsbetrieben in Aktiengesellschaften, durch die freiwillige Vereinigung des Eigentums von Bürgern und juristischen Personen für die Gründung von Kooperativen, Aktiengesellschaften, anderer Wirtschaftsgenossenschaften und Wirtschaftsorganisationen.

3. Der Staatsbetrieb kann auf gemeinsamen Beschluß des Arbeitskollektivs und des dazu ermächtigten Staatsorgans in eine Aktiengesellschaft durch die Herausgabe von Aktien für die ganze Summe des Vermögens des Betriebs umgestaltet werden. Die durch den Aktienverkauf erhaltenen Mittel gelangen nach Begleichung der Schulden des Staatsbetriebs, in den entsprechenden Haushalt.

4. Der Staatsbetrieb kann auf gemeinsamen Beschluß des Arbeitskollektivs und des dazu ermächtigten Staatsorgans in eine Aktiengesellschaft durch die Herausgabe von Aktien für die ganze Summe des Vermögens des Betriebs umgestaltet werden. Die durch den Aktienverkauf erhaltenen Mittel gelangen nach Begleichung der Schulden des Staatsbetriebs, in den entsprechenden Haushalt.

5. Die Wirtschaftsassoziation verfügt nicht über das Eigentumsrecht auf die ihr zugehörigen Betriebe und Organisationen.

6. Das nach der Einstellung der Tätigkeit der Wirtschaftsassoziation verbleibende Vermögen wird unter den ihr bis dahin zugehörigen Betrieben und Organisationen aufgeteilt.

7. Die Wirtschaftsorganisationen und gesellschaftlichen Fonds

1. Die Massenorganisationen, darunter die Wohltätigkeits- und andere gesellschaftliche Fonds, dürfen Gebäude, Anlagen, Wohnungen, Ausrüstungen, Inventar, Vermögen für kulturelle, Aufklärungs- und Gesundheitszwecke, Geldmittel, Aktien, andere Wertpapiere und sonstiges Vermögen, das für die materielle Absicherung der durch ihr Statut (ihre Satzungen) vorgesehenen Tätigkeit nötig ist, besitzen. Eigentum der Massenorganisationen (gesellschaftlichen Fonds) dürfen auch Betriebe sein, die gemäß den in ihren Statuten (Satzungen), genannten Zielen aus Mitteln dieser Organisationen geschaffen werden.

2. Das nach Aufhebung der Massenorganisation (des gesellschaftlichen Fonds) verbleibende Vermögen wird für Zwecke gesteuert, die von ihrem Statut (ihren Satzungen) vorgesehen sind.

3. Die Wirtschaftsorganisationen religiöser Organisationen

Eigentum religiöser Organisationen können Gebäude, Kultgegenstände, Objekte mit Produktions-, sozialer und Wohltätigkeitsbestimmung, Geldmittel und anderes Vermögen sein, das für die Absicherung ihrer Tätigkeit erforderlich ist.

Die religiösen Organisationen haben das Eigentumsrecht auf Vermögen, das aus eigenen Mitteln erworben und geschaffen, von Bürgern und Organisationen gespendet, vom Staat empfangen oder auf anderen gesetzlichen Wegen erworben wurde.

(Schluß S. 4)

Dienstleistungssphäre, des Handels, der Gemeinschaftsverpflegung und anderen Gebiete der Wirtschaftstätigkeit, Wohnhäuser und Wirtschaftsgebäude, Autos, Ausrüstungen, Transportmittel, Rohstoffe, Materialien und anderes Vermögen haben, das für eine selbständige Führung der landwirtschaftlichen Produktion, die Verarbeitung und Realisierung von Produktion nötig ist.

Die hergestellte Produktion und die erwirtschafteten Einnahmen sind das Eigentum der Bauernwirtschaft und werden von ihnen nach eigenem Ermessen genutzt.

Artikel 9. Das Eigentum der individuellen Nebenwirtschaft

1. Die Bauernwirtschaft darf in ihrem Besitz Wohnhäuser, Wirtschaftsgebäude, Anpflanzungen auf Grundstücken, Leistungs-

2. Das Eigentum der Bauernwirtschaft gehört ihren Mitgliedern aufgrund des gemeinsamen Eigentumsrechts, falls die Gesetzgebungsakte der Unions- und der autonomen Republiken nicht anders vorsehen.

3. Die Satzungen des vorliegenden Artikels gelten auch für die individuelle Nebenwirtschaft der Bürger.

Abschnitt III. Das Kollektiveigentum

Artikel 10. Allgemeine Bestimmungen über das Kollektiveigentum

1. Als Kollektiveigentum gilt das Eigentum der Pachtbetriebe, der kollektive Betriebe, der Kooperativen der Aktiengesellschaften, der Wirtschaftsgenossenschaften, der Wirtschaftsorganisationen, der Massenorganisationen und anderer Vereinigungen, die als juristische Personen auftreten.

2. Die Bildung und Vermehrung des Kollektiveigentums wird abgesehen durch die Übergabe von Staatsbetrieben in Pacht, durch die Gewährung der Möglichkeit den Arbeitskollektiven, die erzielten Gewinne für das Abkaufen des Staats Eigentums zu nutzen, durch die Umgestaltung von Staatsbetrieben in Aktiengesellschaften, durch die freiwillige Vereinigung des Eigentums von Bürgern und juristischen Personen für die Gründung von Kooperativen, Aktiengesellschaften, anderer Wirtschaftsgenossenschaften und Wirtschaftsorganisationen.

Artikel 11. Das Eigentum des Pachtbetriebs

Eigentum des Pachtbetriebs sind die von ihm erzeugte Produktion, seine Einkünfte sowie anderes aus den Mitteln dieses Betriebs erworbenes Eigentum.

Die Ordnung und die Bedingungen der Teilnahme der Mitglieder des Arbeitskollektivs des Pachtbetriebs an der Leitung seiner Angelegenheiten und an der Verteilung des Gewinns (der Einkünfte) werden durch die Gesetzgebungsakte der UdSSR und der Unionsrepubliken über die Pacht festgelegt.

Artikel 12. Das Eigentum des Kollektivbetriebs

1. Das Eigentum eines Kollektivbetriebs entsteht beim Übergang des gesamten Eigentums des Staatsbetriebs in das Eigentum des Arbeitskollektivs, beim Abkauf gepachteten Vermögens oder beim Erwerb von Vermögen auf anderem im Gesetz vorgesehenen Wege.

Das Vermögen des Kollektivbetriebs, einschließlich der erzeugten Produktion und der erhaltenen Einkünfte, ist Gemeingut seines Kollektivs.

2. Im Vermögen des Kollektivbetriebs werden die Beiträge seiner Mitarbeiter gekennzeichnet. Solch ein Beitrag schließt ein die Höhe des Geldbeitrags des Mitarbeiters im Vermögen des staatlichen oder Pachtbetriebs, auf dessen Basis der Kollektivbetrieb gebildet worden ist, sowie den Beitrag des Mitarbeiters zum Zuwachs des Vermögens dieses Betriebs nach seiner Gründung.

Die Größe des Beitrags des Mitarbeiters zum Zuwachs des Vermögens wird ermittelt, ausgehend von seiner Arbeitsbeteiligung an der Tätigkeit des Betriebs.

Gemäß dem Beitrag des Mitarbeiters des kollektiven Betriebs werden Zinsen in einer Höhe anzurechnen und auszuschütten, die vom Arbeitskollektiv gemäß den Ergebnissen der Wirtschaftstätigkeit des Betriebs festgelegt wird.

Dem Mitarbeiter, der die Arbeitsbeziehungen zum Betrieb aufgegeben hat, sowie den Erben des verstorbenen Mitarbeiters wird die Summe des Beitrags ausgeschüttet.

Bei der Liquidierung des kollektiven Betriebs wird die Summe des Beitrags des Mitarbeiters (ihren Erben) aus dem Vermögen ausgeschüttet, das nach den Abrechnungen mit dem Haushalt, den Banken und anderen Gläubigern des Betriebs zurückbleibt.

Artikel 13. Das Eigentum der Kooperativen

1. Das Vermögen der Kooperative entsteht aus Geld- und anderen Vermögensbeiträgen ihrer Mitglieder, aus der von ihr erzeugten Produktion, aus Einkünften durch die Realisierung dieser Produktion und auf Grund anderer im Statut der Kooperative vorgesehenen Tätigkeit.

2. Bei Aufhebung der Kooperative wird das nach den Abrechnungen mit dem Haushalt, den Banken und anderen Gläubigern verbleibende Vermögen unter den Mitgliedern der Kooperative aufgeteilt.

Artikel 14. Das Eigentum der Wirtschaftsgesellschaft und der Wirtschaftsgenossenschaft

1. Das Eigentum der Wirtschaftsgesellschaft und Wirtschaftsgenossenschaft, die als juristische Personen auftreten, entsteht aus Beiträgen der Teilnehmer, aus infolge der Wirtschaftstätigkeit erarbeiteten oder

Arbeitsvieh, Geflügel, landwirtschaftliche Technik und Inventar, Transportmittel und anderes Vermögen haben, das für eine selbständige Führung der landwirtschaftlichen Produktion, die Verarbeitung und Realisierung von Produktion nötig ist.

Die hergestellte Produktion und die erwirtschafteten Einnahmen sind das Eigentum der Bauernwirtschaft und werden von ihnen nach eigenem Ermessen genutzt.

Artikel 9. Das Eigentum der individuellen Nebenwirtschaft

1. Die Bauernwirtschaft darf in ihrem Besitz Wohnhäuser, Wirtschaftsgebäude, Anpflanzungen auf Grundstücken, Leistungs-

2. Das Eigentum der Bauernwirtschaft gehört ihren Mitgliedern aufgrund des gemeinsamen Eigentumsrechts, falls die Gesetzgebungsakte der Unions- und der autonomen Republiken nicht anders vorsehen.

3. Die Satzungen des vorliegenden Artikels gelten auch für die individuelle Nebenwirtschaft der Bürger.

Abschnitt III. Das Kollektiveigentum

Artikel 10. Allgemeine Bestimmungen über das Kollektiveigentum

1. Als Kollektiveigentum gilt das Eigentum der Pachtbetriebe, der kollektive Betriebe, der Kooperativen der Aktiengesellschaften, der Wirtschaftsgenossenschaften, der Wirtschaftsorganisationen, der Massenorganisationen und anderer Vereinigungen, die als juristische Personen auftreten.

2. Die Bildung und Vermehrung des Kollektiveigentums wird abgesehen durch die Übergabe von Staatsbetrieben in Pacht, durch die Gewährung der Möglichkeit den Arbeitskollektiven, die erzielten Gewinne für das Abkaufen des Staats Eigentums zu nutzen, durch die Umgestaltung von Staatsbetrieben in Aktiengesellschaften, durch die freiwillige Vereinigung des Eigentums von Bürgern und juristischen Personen für die Gründung von Kooperativen, Aktiengesellschaften, anderer Wirtschaftsgenossenschaften und Wirtschaftsorganisationen.

Artikel 11. Das Eigentum des Pachtbetriebs

Eigentum des Pachtbetriebs sind die von ihm erzeugte Produktion, seine Einkünfte sowie anderes aus den Mitteln dieses Betriebs erworbenes Eigentum.

Die Ordnung und die Bedingungen der Teilnahme der Mitglieder des Arbeitskollektivs des Pachtbetriebs an der Leitung seiner Angelegenheiten und an der Verteilung des Gewinns (der Einkünfte) werden durch die Gesetzgebungsakte der UdSSR und der Unionsrepubliken über die Pacht festgelegt.

Artikel 12. Das Eigentum des Kollektivbetriebs

1. Das Eigentum eines Kollektivbetriebs entsteht beim Übergang des gesamten Eigentums des Staatsbetriebs in das Eigentum des Arbeitskollektivs, beim Abkauf gepachteten Vermögens oder beim Erwerb von Vermögen auf anderem im Gesetz vorgesehenen Wege.

Das Vermögen des Kollektivbetriebs, einschließlich der erzeugten Produktion und der erhaltenen Einkünfte, ist Gemeingut seines Kollektivs.

2. Im Vermögen des Kollektivbetriebs werden die Beiträge seiner Mitarbeiter gekennzeichnet. Solch ein Beitrag schließt ein die Höhe des Geldbeitrags des Mitarbeiters im Vermögen des staatlichen oder Pachtbetriebs, auf dessen Basis der Kollektivbetrieb gebildet worden ist, sowie den Beitrag des Mitarbeiters zum Zuwachs des Vermögens dieses Betriebs nach seiner Gründung.

Die Größe des Beitrags des Mitarbeiters zum Zuwachs des Vermögens wird ermittelt, ausgehend von seiner Arbeitsbeteiligung an der Tätigkeit des Betriebs.

Gemäß dem Beitrag des Mitarbeiters des kollektiven Betriebs werden Zinsen in einer Höhe anzurechnen und auszuschütten, die vom Arbeitskollektiv gemäß den Ergebnissen der Wirtschaftstätigkeit des Betriebs festgelegt wird.

Dem Mitarbeiter, der die Arbeitsbeziehungen zum Betrieb aufgegeben hat, sowie den Erben des verstorbenen Mitarbeiters wird die Summe des Beitrags ausgeschüttet.

Bei der Liquidierung des kollektiven Betriebs wird die Summe des Beitrags des Mitarbeiters (ihren Erben) aus dem Vermögen ausgeschüttet, das nach den Abrechnungen mit dem Haushalt, den Banken und anderen Gläubigern des Betriebs zurückbleibt.

Artikel 13. Das Eigentum der Kooperativen

1. Das Vermögen der Kooperative entsteht aus Geld- und anderen Vermögensbeiträgen ihrer Mitglieder, aus der von ihr erzeugten Produktion, aus Einkünften durch die Realisierung dieser Produktion und auf Grund anderer im Statut der Kooperative vorgesehenen Tätigkeit.

2. Bei Aufhebung der Kooperative wird das nach den Abrechnungen mit dem Haushalt, den Banken und anderen Gläubigern verbleibende Vermögen unter den Mitgliedern der Kooperative aufgeteilt.

Artikel 14. Das Eigentum der Wirtschaftsgesellschaft und der Wirtschaftsgenossenschaft

1. Das Eigentum der Wirtschaftsgesellschaft und Wirtschaftsgenossenschaft, die als juristische Personen auftreten, entsteht aus Beiträgen der Teilnehmer, aus infolge der Wirtschaftstätigkeit erarbeiteten oder

Arbeitsvieh, Geflügel, landwirtschaftliche Technik und Inventar, Transportmittel und anderes Vermögen haben, das für eine selbständige Führung der landwirtschaftlichen Produktion, die Verarbeitung und Realisierung von Produktion nötig ist.

Die hergestellte Produktion und die erwirtschafteten Einnahmen sind das Eigentum der Bauernwirtschaft und werden von ihnen nach eigenem Ermessen genutzt.

(Schluß S. 4)

PANORAMA

Eine Lösung des Knotenproblems finden

Zur weiteren Runde der Wiener Verhandlungen über Reduzierung konventioneller Streitkräfte und Rüstungen

Wie kann die Möglichkeit des Abschlusses des ersten Vertrages über die Reduzierung der konventionellen Streitkräfte und Rüstungen in Europa bereits im kommenden Herbst zur Realität werden? Diese Frage hat im Zusammenhang mit den stürmischen politischen Veränderungen in der Sowjetunion und in den osteuropäischen Staaten zusätzlich an Aktualität gewonnen.

Wie mir scheint, wird über viele Dinge bei der sechsten Verhandlungsrunde der Wiener Verhandlungen entschieden. Das Tempo der Annäherung der Standpunkte der Parteien der Vorbereitung der wichtigsten Bestimmungen des künftigen Vertrages muß in dieser Etappe beträchtlich steigen, sonst wird es wegen Tempoverlusts nicht mehr gelingen, in diesem Jahre die Ziele zu erreichen, die von der politischen Führung der Teilnehmerstaaten der Verhandlungen gestellt worden sind.

Was sollte nun in erster Linie getan werden? Ich glaube, es wäre vor allem an der Zeit, die Arbeit an der Definition dessen abzuschließen, was als Panzer zu bezeichnen ist, und die Bestimmungen für die wichtigsten Panzerwagen unter Berücksichtigung der Struktur ihres Parks bei der Organisation des Warschauer Vertrages und der NATO, die sich herausgebildet hat, festzulegen sowie endlich die Frage der Höchstgrenzen für die Artillerie zu lösen und eine vertragliche

vereinbarung hinsichtlich der Kampfbeschreiber zu treffen. Ferner ist es erforderlich, die Standpunkte der Parteien hinsichtlich des Problems der Reduzierung der Kampfflugzeuge einander näherzubringen. Die Staaten des Warschauer Vertrages haben bereits alle nur möglichen Schritte zur Bestimmung der Höchststärken der taktischen Frontfliegerkräfte getan, indem sie vorschlugen, sie mit 4700 Maschinen festzulegen, wobei die mittleren Bomber einzubeziehen wären (es würden zwei Teillöschstärken— von 1500 Maschinen für die Kampfflugzeuge der Luftabwehr und 1500 bis 1600 für die Übungskampfflugzeuge — festgelegt). Jetzt sind nun die westlichen Verhandlungspartner an der Reihe, ihren Beitrag zur weiteren Annäherung der Standpunkte der Parteien zu leisten. Sonst würde die Frage der Flugzeuge zum Stein des Anstoßes auf dem Wege zu einer Vereinbarung in diesem Jahre werden.

Und es kommt natürlich bei den Verhandlungen eine ganz besondere Bedeutung dem Problem der Reduzierung des Personalbestands der Streitkräfte zu. Heute bestehen gestützt auf die Vereinbarung zwischen Eduard Schevardnadse und James Baker in Ottawa, Möglichkeiten, mit einer vertraglichen Ausgestaltung der abgestimmten Positionen zur Reduzierung der Mannschaften der sowjetischen und der amerikanischen Truppen zu be-

ginnen, die außerhalb der nationalen Grenzen in Europa stationiert sind. Es müssen auch Möglichkeiten der Annahme von Vorschlägen über eine Begrenzung des Personalbestandes der Streitkräfte der Organisation des Warschauer Vertrages und der NATO in Mitteleuropa auf je 700 000—750 000 Mann durch die NATO-Staaten sorgfältig untersucht werden.

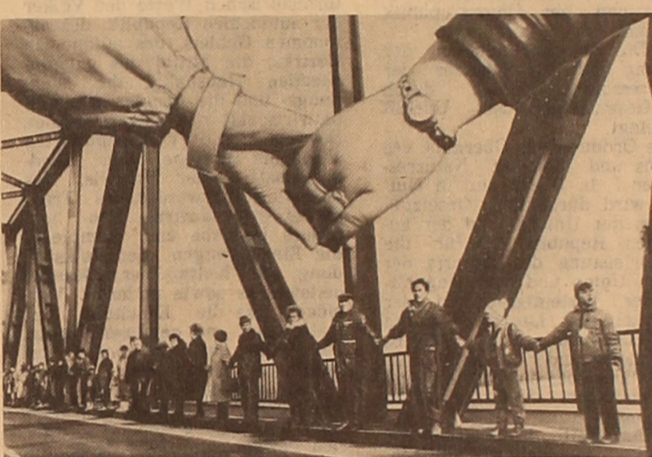
Soweit ich mich aus persönlichen Erfahrungen durch Teilnahme an den Verhandlungen über eine Reduzierung der Streitkräfte und Rüstungen in Mitteleuropa erinnern kann, haben die westlichen Vertreter fast 15 Jahre lang die Frage der Reduzierung und des „Ausgleichs“ der Mannschaftenstärke der NATO und der Organisation des Warschauer Vertrages an die erste Stelle rücken lassen, indem sie erklärten, daß gerade die militärangehörigen die wichtigste Rolle bei der Eroberung und Besetzung von Territorien spielen. Warum lehnen denn die NATO-Länder heute, sozusagen von vornherein, ähnliche Vorschläge des Warschauer Vertrages ab? Man möchte hoffen, daß beide Seiten in der sechsten begonnenen neuen Verhandlungsrunde alles in ihren Kräften stehende tun werden, um eine Lösung für diese Knotenprobleme zu finden. Das wird denn auch zur Gewähr dafür werden, daß der erste Vertrag noch in diesem Jahr unterzeichnet wird.

Wladimir TSCHERNYSCHOW, TASS-Kommentator

F. Castro warnt USA vor Invasion

Bei einer Invasion Kubas müßten die USA nach den Worten des kubanischen Staats- und Parteichefs Fidel Castro mit vielen Toden rechnen. „In den USA pflegt der Befehl für imperialistische Aggressionen aufzuführen, wenn Särge mit Leichen heimzukehren beginnen“, sagte Castro am vergangenen Freitag auf einer Pressekonferenz in Brasilia nach der Teilnahme an der Amtseinführung Präsident Fernando Collor de Mellos. Kuba werde sich „unbeugsam verteidigen“.

Castro tat kund, er respektiere das Recht sozialistischer Staaten, „kapitalistisch“ zu werden. In jüngster Zeit sei eine Zensur für sowjetische Veröffentlichungen notwendig geworden, „um das Gift zu vermeiden, das aus der Sowjetunion kommt und das sehr schädlich ist“. In Kuba gebe es Leute, die sich in Übereinstimmung mit dem Imperialismus befinden. Deshalb gibt es für die Revolutionäre jegliche Meinungsfreiheit, für die „Konterrevolution aber keine. Das sind die gegenwärtigen Regeln“, sagte er. Kuba sei dasselbe. Kuba wie immer, das sich absolut nicht verändert habe, seinen Prinzipien treu bleibe, der Aggression und der Blockade der USA widerstanden habe und sich auch unter den heutigen sehr komplizierten Bedingungen darauf vorbereite, Widerstand zu leisten und die Ideen des Sozialismus zu verteidigen. „Die Revolution ist das Werk unseres Volkes. Ist sein Kind, das wir lieben und verteidigen. Die Kubaner sind glücklicher als andere Völker der dritten Welt, weil sie hohe Lebenserwartung und umfangreiche soziale Sicherheit haben, weil es Arbeit für alle gibt und für die Kinder gesorgt wird.“



Das gemeinsame tschechoslowakisch-ungarische Projekt der Errichtung des Wasserbaukomplexes Gabcikovo-Nagymaros an der Donau bewegt nach wie vor die Öffentlichkeit der Donau-Staaten, die sich für den Umweltschutz vor der eventuellen, ihrer Meinung nach negativen Einwirkung dieses Bauvorhabens einsetzen. Ungarn hat Ende vorigen Jahres die Errichtung des Damms in Nagymaros — eines der Schlüsselobjekte des Wasserbaukomplexes — eingestellt, deren Inbetriebnahme für 1993 geplant war.

Unser Bild: Auf einer Donaubrücke bei Gabcikovo. Foto: TASS

Einladung für Freunde Nikaraguas

Die designierte Präsidentin Nikaraguas, Violeta Chamorro, hat die Präsidenten der UdSSR und der USA, M. S. Gorbatschow und G. Bush, zur Amtseinführung am 25. April nach Managua eingeladen. Vor Journalisten sagte sie nach ihrer Rückkehr aus den USA, daß alle „Präsidenten, die Freunde Nikaraguas sein wollen, eingeladen seien.“

Die Politikerin wiederholte ihre Forderung, die antisandinistische Contras so schnell wie möglich zu demobilisieren. „Wir müßten das Land unter Brüdern wiederaufbauen“, sagte sie. Die Politikerin sprach sich dafür aus, den Rückkehrern aus den Reihen

der Contras Sicherheitsgarantien zu geben.

Unterdessen bestätigten Militärbefehle das Eindringen weiterer Contras in die an Honduras nordprovinzen. Es habe Kämpfe zwischen Einheiten der Contras und der Armee im nördlichen Jinotega gegeben. Opferzahlen wurden nicht genannt. In Washington wurden Informationen verbreitet, daß etwa 1500 Contras aus ihren Lagern in Honduras nach Nicaragua gezogen seien, um sich den rund 3500 bereits dort operierenden Rebellen anzuschließen.

Sharpville-Massaker ist Mahnung und Aufruf zur Überwindung der Apartheid

Das Massaker von Sharpville bleibe für immer ein „Monument der Grausamkeit der Apartheid“, das mahne und zugleich alle Südafrikaner, schwarze und weiße, zu Aktionen zur Überwindung des Systems der Rassendiskriminierung aufzufordere. Kurz vor dem 30. Jahrestag der blutigen Ereignisse in der südlich von Johannesburg gelegenen Ghetosiedlung erklärte das der Generalsekretär der Vereinigten Demokratischen Front (UDF), Popo Molefe, in einem ADN-Gespräch.

„Es war der Tag, an dem die Friedensstaube abtürzte“, schrieb der „Sunday Express“ nach jenem 21. März 1960, der zu einem Wendepunkt in der Geschichte Südafrikas werden sollte. An jenem Tag waren Hunderte von Menschen zusammengewunken, um gegen die verhassten Paßgesetze zu protestieren, die erst viel später, Mitte der 80er Jahre, abgeschafft wurden. Als die Polizei ohne Vorwarnung in die Menge schob, blieben 69 Tote auf dem Platz zurück. Aus Empörung über das Blutbad traten große Teile der schwarzen Bevölkerung in den Streik. Der damalige Premierminister Verwoerd, der das ganze als „kommunistische Verschwörung“ ansah, mobilisierte das Militär. Soldaten und Polizisten gingen in den Townships von Tür zu Tür und prügelten die Menschen zur Arbeit. Der Afrikanische Nationalkongress (ANC), die 1912 gegründete und damit älteste Befreiungsbewegung auf dem Kontinent, der Panafrikanische Kongress (PAC) und andere politische Organisa-

tionen wurden verboten. Nelson Mandela erklärte daraufhin: „Wir haben unsere Lektion gelernt.“ Die Reaktion der Regierung beendet das Kapitel unseres gewaltlosen Widerstandes.“ Der ANC gründete seinen bewaffneten Flügel, „Umkhonto we Sizwe“ (Speer der Nation), der damit begann, gezielte Sabotageaktionen gegen Industrieanlagen, Verkehrswege und militärische Einrichtungen auszuführen. „Die Regierung“, begründete Nelson Mandela die Entscheidung des ANC, „hat jede unserer friedlichen Forderungen nach mehr Rechten und Freiheiten mit Gewalt und noch mehr Gewalt beantwortet. Für jede Nation kommt die Zeit, da es für sie nur noch zwei Möglichkeiten gibt: Sich zu ergeben oder zu kämpfen.“ Dieser seit knapp 30 Jahren geführte Kampf hat die schwarze Bevölkerung Tausende Opfer gekostet.

„Trotz aller Brutalitäten, die gegen das unterdrückte Volk begangen wurden“, setzt Popo Molefe fort, „haben die Menschen dieses Landes noch immer genügend guten Willen, und sie sind bereit, über die Zukunft Südafrikas zu verhandeln. Wir sprechen nicht von Rache, wir sprechen nicht von Vergeltung. Sharpville war ein häßliches Kapitel in unserer Geschichte, das sich nicht wiederholen darf. Jetzt müssen neue Seiten aufgeschlagen werden, hellere, voller Hoffnung und erfüllt von Verantwortung gegenüber der gemeinsamen Zukunft.“ Die derzeitige Situation in Südafrika unterscheidet sich wesentlich von der im Jahre 1960. Zum ersten Mal seit 30 Jahren hätten die bislang verbotenen Organisationen die Möglichkeit, ihre Auffassungen öffentlich zu äußern. Jetzt erwarte man von der Regierung, daß sie den Ausnahmezustand vollends aufhebt, alle politischen Gefangenen freiläßt, die politischen Prozesse einstellt, eine allgemeine Amnestie verkündet, um so allen exilierten Südafrikanern die Möglichkeit zur Rückkehr in ihre Heimat zu geben und damit ein korrektes Klima für Verhandlungen zu schaffen.

Be fragt, welche Vision er von Südafrika am Ende unseres Jahrhunderts habe, antwortete der 38jährige, der seit 1983 Generalsekretär der UDF ist: „Das ist schwer vorauszusagen. Aber ich stelle mir vor, daß Südafrika im Jahre 2000 ein demokratisches und friedliches Land sein wird, das in der internationalen Gemeinschaft, in der Vereinten Nationen, in der Organisation der Afrikanischen Einheit und sicher auch in der Bewegung der Nicht-paktgebundenen seinen rechtskräftigen Platz einnimmt. Südafrika wird dann immer noch mit vielen Problemen belastet sein und mit den typischen Schwierigkeiten eines Entwicklungslandes zu kämpfen haben. Jedoch denke ich, daß es bis dahin bereits die ersten Schritte hin zu einem prosperierenden Land gehen werden.“ Die Auswahl „Panorama“ wurde aus den Materialien der TASS und ADN vorbereitet.

Freundschaft

Gesetz der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Über das Eigentum in der UdSSR

Abschnitt IV. Das Staatseigentum

Artikel 19. Allgemeine Bestimmungen über das Staatseigentum

(Schluß)
1. Zum Staatseigentum gehören das Unionsseigentum, das Eigentum der Unionsrepubliken, das Eigentum der autonomen Republiken, autonomen Gebiete, autonomen Bezirke, das Eigentum der Verwaltungs- und Territorialgebilde (Kommunaleigentum). Die Verfügung über das Staatseigentum und dessen Verwaltung wird in den Namen des Volkes (der Bevölkerung des Verwaltungs- und Territorialgebildes) durch die entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten und die von ihnen bevollmächtigten Staatsorgane.

2. Das Eigentum, das aus den Haushalts- oder sonstigen Mitteln der UdSSR, der Unionsrepublik, der autonomen Republik, des autonomen Gebiets, des autonomen Bezirks, des Verwaltungs- und Territorialgebildes oder aus den Mitteln der ihnen unterstehenden Betrieben, Organisationen und Einrichtungen gebildet oder angefallen wird, gehört entsprechend zum Unionsseigentum, zum Eigentum der Unionsrepublik, der autonomen Republik, des autonomen Gebiets, des autonomen Bezirks oder zum Eigentum des Verwaltungs- und Territorialgebildes.

3. Die UdSSR haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Unionsrepubliken, der autonomen Republiken, der autonomen Gebiete, der Verwaltungs- und Territorialgebilde, der Verwaltungs- und Territorialgebilde haften nicht für die Verbindlichkeiten der UdSSR und voneinander.

Artikel 20. Das Eigentum an Grund und Boden und sonstigen Naturressourcen

1. Der Boden und seine Schätze, die Gewässer, die Pflanzen und die Tierwelt sind ein unveräußerliches Eigentum der UdSSR, der Unionsrepublik, der autonomen Republik, des autonomen Gebiets, des autonomen Bezirks oder des Verwaltungs- und Territorialgebildes.

2. Die Nutzung und die Verfügung über die Gewässer und andere Ressourcen auf dem Territorium zweier oder mehrerer Unionsrepubliken, der autonomen Republiken, der Verwaltungs- und Territorialgebilde, der autonomen Bezirke erfolgen auf Vereinbarung zwischen ihnen und im Notfall - unter Beteiligung der UdSSR.

3. Im Besitz und in der Nutzung der UdSSR (ihrer Organe und Organisationen) befinden sich Grundstücke und andere Naturobjekte, die für die Gewährleistung der Tätigkeit der Macht- und Verwaltungsorgane der UdSSR, der Streitkräfte der UdSSR, der Grenz-, Innen- und Eisenbahnruppen, des Fernrohrleitungstransports, des einheitlichen Energiesystems der UdSSR, der Raum- und Unionsysteme für Verbindung und der Information sowie für die Nutzung anderer Vermögensgüter, das gemäß Teil 2 des Artikels 21 des vorliegenden Gesetzes auf Vereinbarung zwischen der UdSSR und der entsprechenden Unions- oder autonomen Republik dem Unionsseigentum zugerechnet wurde.

4. Die Ordnung der Übergabe der Grundstücke und anderer Naturobjekte zur Sicherung des Republikbedarfs durch eine autonome Republik, ein autonomes Gebiet, eine autonome Republik, die Unionsrepublik, der sie angehöre, wird auf Vereinbarung zwischen der entsprechenden autonomen Republik, dem autonomen Gebiet, dem autonomen Bezirk und der Unionsrepublik bestimmt.

5. Die Ordnung der Übergabe des Bodens und anderer Naturressourcen in Besitz und in Nutzung wird durch die Gesetzgebungen der Unions- und der autonomen Republik und für die Gewährleistung des Bedarfs der ganzen Union und der Republik, der Verteidigung und der Sicherheit des Landes - durch die Gesetzgebungen der UdSSR, der Unions- und der autonomen Republik über die Nutzung und den Schutz der Naturressourcen festgelegt.

6. Die Streitigkeiten zwischen der UdSSR, den Unionsrepubliken, autonomen Republiken, autonomen Gebieten und autonomen Bezirken im Zusammenhang mit der Übergabe und der Nutzung des Bodens und anderer Naturressourcen entstehen, werden nach dem Schiedsverfahren oder in einer anderen vom Gesetz festgelegten Ordnung behandelt.

Artikel 21. Das Unionsseigentum

Im Eigentum der ganzen Union befinden sich das Eigentum der Macht- und Verwaltungsorgane der UdSSR, der Fernrohrleitungstransport, das einheitliche Energiesystem der UdSSR, die Weltwirtschaftssysteme und die Unions-Verbindungs- und Informationssysteme, das Vermögen der Streitkräfte, der Grenz-, Innen- und Eisenbahnruppen, die Verteidigungsobjekte, die Mittel des Unionshaushalts, die Staatsbank der UdSSR sowie die Reserve-,

schäftlichen und sozialen Entwicklung und zur Lösung anderer Aufgaben, die die entsprechenden administrativ-territorialen Gebilde zu lösen haben, notwendig ist.

Artikel 22. Das Vermögen des Staatseigentums

1. Das Vermögen, das Staatseigentum darstellt und sich im Besitz des staatlichen Betriebes befindet, gehört ihm mit dem Recht der vollen Bewirtschaftung. Sein Recht auf volle Bewirtschaftung seines Vermögens verleiht, besitzt und nutzt der Betrieb das genannte Vermögen, verfügt darüber und verfährt damit nach Belieben, wenn dies nur dem Gesetz nicht widerspricht. Bezüglich der vollen Bewirtschaftung des Vermögens gelten Satzungen über das Eigentumsrecht, wenn die Gesetzgebungsakte der UdSSR, der Unions- und autonomen Republik nichts anderes vorsehen.

2. Die zur Verwaltung des staatlichen Eigentums bevollmächtigten Staatsorgane lösen Fragen der Gründung des Betriebs, der Bestimmung der Ziele seiner Tätigkeit, seiner Reorganisation und Auflösung und kontrollieren die Effektivität der Nutzung und sichern die Verwertung des ihm anvertrauten staatlichen Eigentums und andere Rechtsbefugnisse gemäß den Gesetzgebungsakten der UdSSR, der Unions- und autonomen Republik über den staatlichen Betrieb.

3. Wenn ein Staatsorgan, das bevollmächtigt ist, das Staatseigentum zu verwalten, einen Beschluß über die Reorganisation oder Auflösung des Betriebs fasst, hat das Arbeitskollektiv das Recht, außer in Fällen, wenn der Betrieb als zahlungsunfähig (bankrott) befunden worden ist, zu fordern, daß der Betrieb in Pacht übergeben oder in einen anderen, auf kollektivem Eigentum beruhenden Betrieb reorganisiert wird. In solchen Fällen entstehende Konflikte werden durch die staatliche Arbitrage geschlichtet.

Artikel 25. Das Eigentum des Arbeitskollektivs eines staatlichen Betriebs

1. Über den Gewinn, der dem staatlichen Betrieb nach Entrichtung von Steuern und anderen Abführungen an den Haushalt übrigbleibt (der Reingewinn) verfügt das Arbeitskollektiv des Betriebs. Ein Teil dieses Gewinns wird an die Mitglieder des Arbeitskollektivs in der Ordnung und im Ausmaß übergeben, die in den Gesetzgebungsakten festgelegt sind.

2. Die Summe des einem Mitglied des Arbeitskollektivs gehörenden Gewinn bildet seine Einlage. Das Mitglied des Arbeitskollektivs kann Aktien für die Summe seiner Einlage erhalten. Für Einlagen (Aktien) zahlt der Betrieb alljährlich Prozente (Dividenden) aus. Die Höhe des Gewinnteils, der für die Auszahlung von Prozenten (Dividenden) bereitgestellt wird, wird aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Betriebsleitung und dem Arbeitskollektiv festgelegt.

3. Mit Zustimmung des Mitglieds des Arbeitskollektivs kann die Summe seiner Einlage (ganz oder teilweise) für den Bau oder

Erwerb eines Wohnhauses oder anderer Objekte mit sozialer und kultureller Bestimmung bereitgestellt werden. Für die entsprechende Summe der Einlage werden keine Zinsen gezahlt.

Das Mitglied des Arbeitskollektivs hat das Recht, die Summe seiner Einlage (den Wert der Aktien) in der Ordnung und den Fristen zu erhalten, die auf gemeinsamen Beschluß der Administration und des Arbeitskollektivs festgelegt werden.

Bei der Auflösung des Betriebs wird die Summe der Einlagen (den Wert der Aktien) den Mitgliedern des Arbeitskollektivs (den Erben) aus dem Vermögen ausgehahlt, das nach den Verrechnungen mit dem Haushalt, der Bank und anderen Kreditoren des Betriebs übrigbleibt.

Artikel 26. Das Vermögen der staatlichen Einrichtung

1. Das Vermögen, das staatliches Eigentum ist und durch den Eigentümer der staatlichen Einrichtung (Organisation) zugest-

chert worden ist, welche aus dem Staatshaushalt finanziert wird, befindet sich in der operativen Verwaltung dieser Einrichtung (Organisation).

2. Die vom Staatshaushalt finanzierten Einrichtungen (Organisationen), welche die in den Gesetzgebungsakten der UdSSR, der Unions- und autonomen Republik festgelegten Fällen wirtschaftliche Tätigkeit ausüben dürfen, erhalten das Recht, über die infolge dieser Tätigkeit erwirtschafteten Einnahmen sowie über das für diese Einnahmen erworbene Vermögen zu verfügen.

3. Die staatliche Einrichtung (Organisation) haftet für die Verbindlichkeiten mit den ihr zur Verfügung stehenden Geldmitteln. Wenn die staatliche Einrichtung (Organisation) zu wenig Mittel hat, trägt der Eigentümer des entsprechenden Vermögens die Verantwortung für deren Verpflichtungen.

Bel Katastrophen, Havarien, Epidemien, Tierseuchen und unter anderen Umständen, die außerordentlichen Charakter tragen, kann das Vermögen im Interesse der Gesellschaft auf Beschluß der Staatsmachtorgane dem Eigentümer in der Ordnung und unter Bedingungen, die durch die Gesetzgebungsakten der UdSSR, der Unions- und der autonomen Republik festgelegt sind, und mit der Bezahlung des Vermögenswertes entzogen (schlagnahm) werden.

In Fällen, die durch die Gesetzgebungsakten der Sowjetunion, der Unions- und der autonomen Republik vorsehen sind, kann das Vermögen dem Eigentümer auf Beschluß des Gerichts, der Staatsarbitrage oder eines anderen kompetenten Staatsorgans (einer Amtsperson) in Form einer Sanktion für die Verübung eines Verbrechens oder einer anderen Rechtsverletzung entzogen (beschlagnahmt) werden.

Artikel 34. Die Ungültigkeit der Akten, die die Eigentümrechte verletzen

Falls infolge des Erlasses eines dem Gesetz zuwiderlaufenden Aktes durch ein Staatsverwaltungsorgan oder ein örtliches Staatsmachtorgan die Rechte des Eigentümers und anderer Personen auf Besitz, Nutzung und das ihm gehörende Vermögen sowie über dessen Verfügung verletzt werden, so wird dieser Akt Grund der Klage des Eigentümers oder einer Person, deren Rechte verletzt wurden, als unkräftig anerkannt.

Die Schäden, die den Bürgern, Organisationen und anderen Personen infolge des Erlasses besagter Akten zugefügt wurden, müssen in vollem Maße aus Mitteln ersetzt werden, über die die entsprechenden Macht- oder Verwaltungsorgane verfügen.

Artikel 32. Der Schutz des Eigentumsrechts

1. Der Eigentümer hat das Recht, sein Vermögen aus dem fremden gesetzswidrigen Besitz gemäß den Zivilgesetzgebungen

Abschnitt V. Das Eigentum von Gemeinschaftsunternehmen, der ausländischen Staatsbürger, der Organisationen und Staaten

Artikel 27. Das Eigentum von Gemeinschaftsunternehmen

Gemeinschaftsunternehmen unter Teilnahme von sowjetischen juristischen Personen und ausländischen juristischen Personen und Bürgern werden auf dem Territorium der UdSSR in Form von Aktien-, Wirtschaftsgesellschaften und -genossenschaften geschaffen und dürfen Eigentumsverhältnisse besitzen, die für die Ausübung der laut Stiftungsurkunden vorgesehenen Tätigkeit nötig sind.

Artikel 28. Das Eigentum ausländischer Staatsbürger

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, die sich auf das Eigentum der sowjetischen Bürger beziehen, werden auch in Bezug auf das Eigentum der ausländischen Staatsbürger in der UdSSR ständig angewandt. Die Bestimmungen über das Eigentum der Bauern- und sonstiger Arbeitswirtschaften werden in Bezug auf das Eigentum der ausländischen Staatsbürger angewandt, die in der UdSSR leben.

Artikel 29. Das Eigentum ausländischer juristischer Personen

Ausländische juristische Personen haben das Recht, auf dem Territorium der UdSSR Industrie- und andere Betriebe, Gebäude, Anlagen und sonstiges Eigentum zu besitzen, damit sie eine Wirtschaftstätigkeit in der Ordnung betreiben, die durch die Gesetzgebungsakte der UdSSR festgelegt sind.

Abschnitt VI. Die Garantien und der Schutz des Eigentumsrechts

Artikel 31. Die Garantien des Eigentumsrecht

1. Der Staat gewährleistet die Stabilität der Eigentumsverhältnisse, die gemäß dem vorliegenden Gesetz festgelegt sind.

2. Im Falle der Verabschiedung von Gesetzgebungsakten, die das Eigentumsrecht aufheben, durch die UdSSR, die Unionsrepublik oder die autonome Republik werden die Verluste, die dem Eigentümer infolge der Verabschiedung dieser Akten zugefügt wurden, auf Gerichtsbeschluß dem Eigentümer in vollem Maße von der UdSSR, der entsprechenden Unions- oder der autonomen Republik ersetzt.

3. Der Staat gewährleistet den Bürgern, Organisationen und den anderen Eigentümern in der Gesetzgebung gleiche Schutzbedingungen des Eigentumsrechts.

Artikel 32. Der Schutz des Eigentumsrechts

1. Der Eigentümer hat das Recht, sein Vermögen aus dem fremden gesetzswidrigen Besitz gemäß den Zivilgesetzgebungen

Vorsitzender des Obersten Sowjets der UdSSR
M. GORBATSCHOW
Moskau, Kremel, 6. März 1990

der UdSSR, der Unions- und der autonomen Republik anzufordern.

2. Der Eigentümer darf die Besetzung verschiedener Verletzungen seines Rechts fordern, auch wenn diese Verletzungen nicht mit dem Besitztuzung verbunden sind.

3. Der Schutz des Eigentumsrechts wird durch das Gericht, die Staatsarbitrage oder das Schiedsgericht verwirklicht.

4. Die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Rechte genießen auch die Person, die zwar kein Eigentümer ist, aber über das Vermögen mit dem Recht seiner vollständigen wirtschaftlichen Führung, operativen Verwaltung, seines lebenslangen Erbschaftsbesitzes oder aus einem anderen Grunde verfügt, der vom Gesetz oder vom Vertrag vorgesehen ist. Diese Person hat das Recht auf den Schutz seines Besitzes auch gegen den Eigentümer.

1. Der Eigentümer hat das Recht, sein Vermögen aus dem fremden gesetzswidrigen Besitz gemäß den Zivilgesetzgebungen

der UdSSR, der Unions- und der autonomen Republik anzufordern.

2. Der Eigentümer darf die Besetzung verschiedener Verletzungen seines Rechts fordern, auch wenn diese Verletzungen nicht mit dem Besitztuzung verbunden sind.

3. Der Schutz des Eigentumsrechts wird durch das Gericht, die Staatsarbitrage oder das Schiedsgericht verwirklicht.

4. Die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Rechte genießen auch die Person, die zwar kein Eigentümer ist, aber über das Vermögen mit dem Recht seiner vollständigen wirtschaftlichen Führung, operativen Verwaltung, seines lebenslangen Erbschaftsbesitzes oder aus einem anderen Grunde verfügt, der vom Gesetz oder vom Vertrag vorgesehen ist. Diese Person hat das Recht auf den Schutz seines Besitzes auch gegen den Eigentümer.

1. Der Eigentümer hat das Recht, sein Vermögen aus dem fremden gesetzswidrigen Besitz gemäß den Zivilgesetzgebungen

der UdSSR, der Unions- und der autonomen Republik anzufordern.

2. Der Eigentümer darf die Besetzung verschiedener Verletzungen seines Rechts fordern, auch wenn diese Verletzungen nicht mit dem Besitztuzung verbunden sind.

3. Der Schutz des Eigentumsrechts wird durch das Gericht, die Staatsarbitrage oder das Schiedsgericht verwirklicht.

4. Die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Rechte genießen auch die Person, die zwar kein Eigentümer ist, aber über das Vermögen mit dem Recht seiner vollständigen wirtschaftlichen Führung, operativen Verwaltung, seines lebenslangen Erbschaftsbesitzes oder aus einem anderen Grunde verfügt, der vom Gesetz oder vom Vertrag vorgesehen ist. Diese Person hat das Recht auf den Schutz seines Besitzes auch gegen den Eigentümer.

1. Der Eigentümer hat das Recht, sein Vermögen aus dem fremden gesetzswidrigen Besitz gemäß den Zivilgesetzgebungen

der UdSSR, der Unions- und der autonomen Republik anzufordern.

Programmorschau

des Deutschen Radios Alma-Ata

Die Dienstageausgabe bietet eine Reportage zum Thema Wirtschaft. Unsere Korrespondentin im Gebiet Pawlodar berichtet aus dem Thalmann-Kolchos. Sie macht uns mit dem Tennenlehrer Paul Kowalski bekannt.

Über den Menschen und seine Gesundheit spricht darauf der Kandidat der medizinischen Wissenschaften Ernest Dyck. Ernest Dyck ist Mitglied des Läuferklubs „Nadeschda“ in Petropawlowsk. Sie erraten wohl selbst, welches Heilmittel er für das beste hält.

Die Sendung am Mittwoch ist für ganz kleine Hörer und ihre Eltern gedacht. Wir bringen das Märchen „Aschenputtel“, gespielt von jungen Theaterfreunden. Vor dem kommenden Osterfest im April möchten wir Sie außerdem an einige Bräuche erinnern, damit Ihre Kinder dann an dieser Feier teilnehmen können.

Am Donnerstag berichten wir über das kasachische Frühlingsfest „Naurys“, das dieser Tage in unserer Republik gefeiert wird.

Die alte Tradition erlebt in den letzten Jahren eine erfreuliche Wiedergeburt.

Die Freitagsausgabe orientiert zum Teil auf die ersten freien Parlamentswahlen in der Deutschen Demokratischen Republik. Wir bringen ein Gespräch über dieses wichtige Ereignis und wollen damit eine Serie von Berichten über die Lage in den beiden deutschen Staaten beginnen.

Aber nicht nur ausländische Probleme stehen auf dem Freitagprogramm. Am Sonntag wird ein neues Parlament auch in unserer Republik gewählt. Unser ehrenamtlicher Korrespondent Heinrich Funk stellt den Volksdeputiertenkandidaten für den Kongreß Kasachstans Vitali Rose vor.

Das Wunschkonzert am Samstag lädt viele Jubilare und Hochzeitspaare zu Gratulationen ihrer Verwandten und Freunde ein. Wir hoffen, schöne Volkslieder bringen unsere Zuhörer in gute Stimmung. Auf Wiederhören!

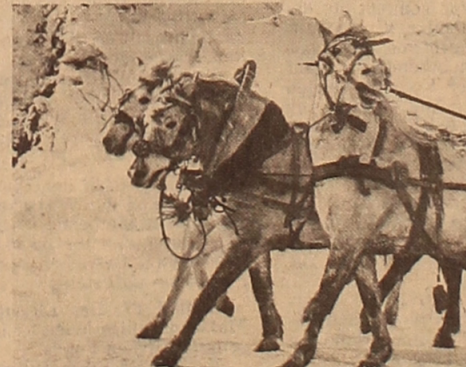
Eduard MERKER

Neues im Tschaikowski-Wettbewerb

Die Dotierung der Preise in dem alle vier Jahre in Moskau stattfindenden Tschaikowski-Musikwettbewerb ist jetzt verdoppelt worden. Wie TASS beim Ministerium für Kultur der UdSSR erfährt, erhöht sich zum Beispiel der erste Preis von 2 500 auf 5 000 Rubel. Ein Teil dieses Betrags soll in Devisen ausbezahlt werden.

Der nächste Wettbewerb, der vom 14. Juni bis 10. Juli in den

Fächern Klavier, Geige, Cello und Solosang ausgeführt wird, soll über drei Runden gehen. In der Schlussrunde werden zwölf Pianisten, zwölf Geiger, zwölf Cellisten sowie acht Sängerinnen und acht Sänger wetteifern. Für die Instrumentalisten werden je acht Preise und für die Vokalisten je zwölf Preise vergeben. Im 150. Geburtsjahr P. I. Tschaikowskis wird mit besonders hohen Teilnehmerzahlen gerechnet.



Für eine gesunde Lebensweise

Sportfest auf dem Dorfe

In Astrachanka, Gebiet Zelinograd, wurde neulich die Gebietspartakiade in Wintersportarten ausgetragen. In Städten und auf Sportplätzen, in Sporthallen und an Schießständen wetteiferten die Dorfsportler aus mehreren Rayons des Neulandgebiets. Den Zuschauer und Teilnehmern der Spartakiade wurde auch ein inhaltlich reiches kulturelles Programm angeboten. Attraktiv und farbenprächtig war die Eröffnungszeremonie der Spartakiade. Sie versammelte viele Interessenten. Ganze Familien kamen zum Fest, und nicht nur, um zuzuschauen. Hier konnte man sich auch an lustigen Spielen und Wettbewerben beteiligen, allerhand Süßigkeiten und Leckerbissen naschen, Tee oder Kumys trinken, mit der feurigen „Troika“ fahren.

Unter den Sportlern waren viele beste Arbeiter aus verschiedenen Agrarbetrieben des Gebiets vertreten. Kein Wunder auch — im gesunden Körper lebt ja ein gesunder Geist, und wer der Stärke im Sport ist, der erzielt gewöhnlich auch die besten Resultate bei der Arbeit.

Wenn man diese Dorfsportler sah, wunderte man sich über die vielen Sportfreunde, die neben ihrer schweren Arbeit noch Zeit zum Sporttreiben finden. Diese Bewegung hat in den letzten Jahren im Gebiet Zelinograd wirklich einen Massencharakter gewonnen. Nicht die letzte Rolle spielt da wohl eine zielgerichtete Unterstützung durch die Gebietsleitung. Allein in den letzten Jahren sind da 12 Stadien, 170 Sportplätze, 25 Sporthallen und 40 Schießstände errichtet worden. Die Folgen eines solchen Herangehens an die sinnvolle

Freizeitgestaltung der Dorfwerkstätten liegen auf der Hand — Hunderte Sportler haben sich nun in Astrachanka versammelt, um ihre Kräfte zu messen.

Die Eröffnungsfeier geht ihrem Ende zu. Die Eiskunstläufer zeigen ihre Meisterschaft, sie werden durch junge Hockeyspieler abgelöst. Mädchen in Nationaltrachten begrüßen die Vertreter der Mannschaften. Da gehen schon die bunten Fahnen der Spartakiade hoch, heißt von Roman Wagner, Skiläufer aus Balkaschino, mehrfacher Republikmeister in dieser Sportart und G. Rogolowskaja, Skiläuferin aus dem Sowchoz „Schirokowskij“. Im Stadion erscheint R. Arbielow, Lehrer an der Landwirtschaftlichen Berufsschule Nr. 26 aus Astrachanka, mit der brennenden Fackel in der Hand. Er überreicht sie unter stürmischem Beifall dem bekannten Batyr M.

Koshachmetow, und dieser entzündet damit das Spartakiade-Feuer.

Als ersten gingen die Skiläufer in den Kampf. Auf der 10-km-Strecke war Roman Wagner aus Balkaschino wieder außer Konkurrenz. Mit 27 Minuten und 5 Sekunden war er der Beste, ihm folgte sein Mannschaftskollege A. Jerjomina. Auch die Skiläuferinnen aus Balkaschino waren allen anderen überlegen. Aber in Eishockey und Bandy waren die Sportler aus Makinsk die Stärksten.

Anschließend begann der spannende Kampf unter den Eisanglern. Diese Sportart, die zugleich auch als gute Erholung gilt, hat sich unter den Einwohnern des Neulandgebiets einer großen Beliebtheit erfreut. Die Brüder Woldemar und Eugen Nab zogen da die meisten Hechte heraus und wurden Sieger.

Inzwischen zogen die Schiedsrichter das Fazit der Spartakiade. Den ersten Platz bei der Mannschaftswertung belegten die Dorfsportler des Rayons Makinsk. Zweitplatzierte waren die Sportler aus Atbassar. Die Gastgeber begnügten sich mit dem dritten Platz.

Die Spartakiade ist zu Ende. Wie viele Eindrücke hat sie aber bei den Teilnehmern und Zuschauern hinterlassen!

In den Bildern:
Eröffnung der Spartakiade;
Narzis Walzechowski und Erwin Schmidt fahren Kinder mit ihrem Troika-Gespann;
während des Eishockeyspiels: Brüder Nab beim Eisangeln.

Fotos: Jürgen Osterle, Gebiet Zelinograd

Chefredakteur i. V. **Jakob GERNER**

Unsere Anschrift:

Казахская ССР,
480044, Алма-Ата
ул. М. Горького 50,
4-я этаж



Vorzimmer des Chefredakteurs — 33-42-69, stellvertretende Chefredakteure — 33-92-91, 33-38-53; Redaktionssekretär — 33-37-77, Sekretariat — 33-34-37; Abteilungen: Ideologische Massenarbeit — 33-38-69, 33-38-04; Ökonomik — 33-35-09; Wirtschaftsinformation — 33-25-02; Volksbildung — 33-37-62; Kultur — 33-43-84; Leserbriele — 33-48-29, 33-33-96, 33-32-33; Literatur — 33-38-80; Stilredaktion — 33-45-56; Übersetzungsbüro — 33-26-62; Schreibbüro — 33-25-87; Korrektoren — 33-92-84.
Unsere Korrespondentenbüros: Dshambul — 5-19-02; Kustanal — 5-34-40; Pawlodar — 46-88-33; Petropawlowsk — 6-53-62; Zelinograd — 2-04-49.

«ФРОНДАШФ»
ИНДЕКС 65414

Выходит ежедневно, кроме воскресенья и понедельника

Ордена Трудового
Красного Знамени
Типография Издательства
ЦК Компартии Казахстана
480044, пр. Ленина, 2/4

Газета отпечатана
офсетным
способом

Объем
2 печатных листа

М 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

П 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Заказ 11899